

GV

Protokoll der Gemeindeversammlung Zuchwil
vom 13. Dezember 2004, 19.30 bis 21.55 Uhr

Vorsitz	Ambühl Gilbert
Protokoll	Fahrni Esther
Stimmzähler/in	Niederberger Cornelia, Schwalbenweg 9, Flugbegleiterin Suter Bernhard, Bahnweg 31, Konstrukteur
Anwesend	92 Stimmberechtigte
Presse	Herr Marco Zwahlen, Solothurner Zeitung Herr Daniel Rohrbach, Solothurner Tagblatt

Traktanden	1	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Juli 2004
	2	Reglement über das Abfallwesen; Totalrevision
	3	Anpassung Gebührentarif
	4	Anpassung Steuerreglement
	5	Gemeindeordnung; Teilrevision
	6	Dienst- und Gehaltsordnung; Totalrevision
	7	Anpassung Feuerwehrrglement



8 Voranschlag 2005 und Festsetzung des Steuerfusses

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin



Gilbert Ambühl

Esther Fahrni

Der Stimmzähler

Die Stimmzählerin




Bernhard Suter

Cornelia Niederberger

Feststellungen

Die Gemeindeversammlung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung frist- und formgerecht einberufen worden.

Die Akten haben, ebenfalls wie vorgeschrieben, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Gemeindeversammlung wird durch Gemeindepräsident Gilbert Ambühl mit den vorgenannten Feststellungen sowie mit dem Hinweis auf verschiedene andere Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Gemeindeversammlung (§§ 12 bis 45) eröffnet.

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird durch die Gemeindeversammlung stillschweigend genehmigt.

Beschluss-Nr. 27 - Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Juli
2004

Das Protokoll der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 5. Juli 2004 ist von den Stimmentzähler/in geprüft und als richtig befunden worden.
Gemäss § 40 der Gemeindeordnung gilt es mit der Unterzeichnung durch das Büro (Stimmentzähler/in, Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin) als genehmigt.

Beschluss-Nr. 28 - Reglement über das Abfallwesen; Totalrevision

Ausgangslage

Der Bericht des Gemeindepräsidenten gemäss § 86 lit. d der Gemeindeordnung lautet:

Das geltende Abfallreglement datiert aus dem Jahr 1974. In den letzten dreissig Jahren hat sich insbesondere das übergeordnete Umweltrecht auf eidgenössischer und kantonaler Ebene stark entwickelt. Der Kanton Solothurn verlangt deshalb eine Revision der bisherigen Bestimmungen mit dem Hauptziel, sie den geänderten Gegebenheiten des übergeordneten Rechtes anzupassen. Zu diesem Zweck stellt der Kanton den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung.

Die bedeutendste materielle Änderung betrifft das Prinzip der Gebührenerhebung. Die übergeordnete Gesetzgebung verlangt für das Abfallwesen das Verursacherprinzip. Das bisherige Reglement genügt den Anforderungen in dieser Beziehung nicht vollumfänglich: Zum einen, weil von den Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben keine Grundgebühr erhoben wird, zum anderen, weil mit der Einheitsgrundgebühr pro Haushalt keine Rücksicht genommen wird auf die Anzahl der in der gleichen Gemeinschaft lebenden Personen.

Die neue Regelung sieht deshalb die Einführung einer Grundgebühr für die Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe vor sowie bei den privaten Haushalten eine Grundgebühr pro erwachsene Person.

Im Abfallreglement werden nur die Grundsätze der Gebührenerhebung festgelegt; die jährlichen Beträge werden ebenfalls durch die heutige Gemeindeversammlung in einem separaten Geschäft bestimmt.

Zu ergänzen bleibt die Tatsache, dass aufgrund der Kostenentwicklung die Grundgebühr von bisher Fr. 84.-- pro Haushalt und Jahr auch ohne ein neues Reglement auf Fr. 135.-- angehoben werden müsste, um weiterhin den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich der Spezialfinanzierung zu garantieren.

Der Gemeinderat hat die Revision des Abfallreglementes einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Peter Baumann, Leiter Bau und Planung, erläutert das Geschäft.

Eintreten auf das Geschäft ist nicht bestritten.

Detailberatung kein Wortbegehren

BESCHLUSS, mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

Das revidierte Abfallreglement wird genehmigt.

Verteiler:

Bau- und Justizdepartement, zHd. Regierungsrat, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Herr Kurt Tschui, Präsident Werkkommission, Fichtenweg 5, 4528 Zuchwil
Abteilung Bau und Planung
R. 34.7
P. 34

Beschluss-Nr. 29 - Anpassung Gebührentarif

Ausgangslage

Der Bericht des Gemeindepräsidenten gemäss § 86 lit. d der Gemeindeordnung lautet:

1. Anpassung des Tarifes bei den Kehrichtgebühren

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung des neuen Abfallreglementes durch die Gemeindeversammlung müssen die Kehrichtgrundgebühren angepasst werden. Sie werden nicht mehr pro Haushaltung erhoben. Neu haben erwachsene Privatpersonen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in Zuchwil eine einfache Grundgebühr zu entrichten, in der Gemeinde domizilierte Betriebe eine doppelte. Von einer solchen befreit sind Personen mit Wohnsitz in einem Heim sowie Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen.

Die Grundgebühr muss insbesondere die Kosten für das Einsammeln und den Transport des Abfalls decken.

Für das Jahr 2005 sieht der Voranschlag folgendermassen aus:

<i>Gesamtaufwendungen Fr.</i>	<i>737'000</i>
<i>Einnahmen</i>	
<i>Gebühren Erwachsene (7000 x 70.--)</i>	<i>490'000</i>
<i>Gebühren Betriebe (350 x 140.--)</i>	<i>49'000</i>
<i>Gebührenmarken</i>	<i>90'000</i>
<i>Containermarken</i>	<i>45'000</i>
<i>Rückvergütungen und übriger Ertrag</i>	<i>27'000</i>
<i>Einnahmen Total</i>	<i>701'000</i>
<i>Entnahme aus der Spezialfinanzierung</i>	<i>36'000</i>
<i>Bestand Spezialfinanzierung 1.1.2005</i>	<i>230'000</i>
<i>Bestand Spezialfinanzierung 31.12.2005</i>	<i>194'000</i>

Die Berechnung zeigt, dass zurzeit die Gebühren zur Deckung der Kosten nur knapp genügen. Sollte in spä-teren Jahren weiterhin eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung notwendig sein, muss mittelfristig eine Anpassung ins Auge gefasst werden.

Aufgrund der Kostenentwicklung müsste die Grundgebühr von bisher Fr. 84.-- pro Haushalt und Jahr auch ohne einen Systemwechsel bei der Gebührenerhebung auf Fr. 135.-- angehoben werden, um weiterhin den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich der Spezialfinanzierung zu garantieren.

Der Gemeinderat hat die Anpassung der Kehrichtgebühren einstimmig als Antrag an die Gemeindeversammlung beschlossen.

2. Ergänzung im Gebührentarif für das Erstellen von Ersatz-Stimmrechtsausweisen

Am 28. Januar 2004 hat der Kantonsrat verschiedene Änderungen im Gesetz über die politischen Rechte (GpR) beschlossen. § 28bis, Verlust von Stimmrechtsausweisen, beinhaltet neu: „Bei Verlust eines Stimmrechtsausweises kann bei der Gemeindeverwaltung ein Ersatzausweis verlangt werden.“

Nach geltendem kantonalem Recht ist die Abgabe eines Ersatzausweises gebührenpflichtig. In Zuchwil fehlt bisher die notwendige gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung. Diese ist demzufolge im Gebührentarif zu ergänzen. Die Grundlage dazu bildet § 16 der Verordnung über die politischen Rechte (VpR): „Verlorene Stimmrechtsausweise werden gegen Gebühr ersetzt und verlieren ihre Gültigkeit. Der Ersatzausweis ist als solcher zu bezeichnen.“ Gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB 2004/1552) sind die Änderungen des GpR vom 28. Januar 2004 und die Änderungen der VpR vom 6. April 2004 am 1. August 2004 in Kraft getreten.

Es wird eine Gebühr von Fr. 10.-- pro Ersatz-Stimmrechtsausweis beantragt. Die Kompetenz für die Festlegung der Höhe der Gebühr soll wie bei den meisten übrigen Gebühren im Bereich der Einwohnerkontrolle inskünftig bei der Gemeinderatskommission liegen.

Der Gemeinderat hat die Ergänzung mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen als Antrag an die Gemeindeversammlung beschlossen.

3. Anpassung der Gebühr für die Hundehaltung

Bereits für das Jahr 2004 hat der Kanton für die Hundemarke Fr. 20.-- verrechnet. Bis 2003 waren es nur Fr. 10.-- gewesen. Damit für die Gemeinde kein Verlust entsteht, hat die Finanzverwaltung Zuchwil bereits im Jahr 2004 neu Fr. 85.-- eingezogen (gegenüber Fr. 75.-- in früheren Jahren). Für dieses Vorgehen fehlt bis jetzt die gesetzliche Grundlage.

Der Gemeinderat beantragt deshalb einstimmig eine entsprechende Festlegung der neuen Gebühr im Gebührentarif.

Gemeindepräsident **Gilbert Ambühl** erläutert die Anpassungen. Aufgrund des beschlossenen Abfallreglementes sind die Abfallgebühren festzusetzen. Die vorliegende Tabelle entspricht nicht mehr den aktuellen Begebenheiten. Erst nach der Budgetbehandlung durch den Gemeinderat konnten die Zahlen statistisch genau erfasst werden. Neu gibt es eine Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 22'000.-- anstelle einer Entnahme von Fr. 36'000.--. Für die errechneten Abfallgebühren ergeben sich daraus aber keine Änderungen.

Eine Ergänzung beinhaltet die Gebühr für den Ersatz-Stimmrechtsausweis. Für verlorene Ausweise ist gemäss Kanton eine Gebühr zu erheben. Dazu fehlt zurzeit die gesetzliche Grundlage.

Eine Anpassung erfordert auch die Hundemarke. Der Kanton verlangt seit diesem Jahr von den Gemeinden eine erhöhte Abgabe um Fr. 10.--.

Eintreten auf das Geschäft ist nicht bestritten.

Detailberatung

Herr **Eduard Giger** hat eine grundsätzliche Frage zur Hundehaltung: Werden zukünftig Chips abgegeben und wer ist zuständig für die Kontrolle? Vorläufig werden Hundemarken abgegeben, laut Balthasar Fröhlicher, Leiter Finanzen. Etwas anderes ist nicht bekannt. Die Kontrolle über die Hundemarken erfolgt durch das Oberamt.

BESCHLUSS, mit grossem Mehr und 10 Gegenstimmen:

1. Abfallgebühren

Der Gebührentarif wird wie folgt angepasst:

Position	Gebühr für	Gebühr Fr.	Kompetenz
851	Hauskehrrechtgrundgebühr pro erwachsene Person	70.--	GR

852	Hauskehrichtgrundgebühr pro Wochenaufenthalter/in	70.--	GR
853	Grundgebühr für in Zuchwil domizilierte Betriebe	140.--	GR
854	gewerblich industrielle Abfälle pro Container zuzüglich KEBAG-Containerband, inkl. MwSt.	10.--	GR

2. Ersatz-Stimmrechtsausweise

Der Gebührentarif wird wie folgt ergänzt:

Position	Gebühr für	Gebühr Fr.	Kompetenz
152	Erstellen eines Ersatz-Stimmrechtsausweises	10.--	GRK

3. Hundehaltung

Der Gebührentarif wird wie folgt angepasst:

Position	Gebühr für	Gebühr Fr.	Kompetenz
221	Hundehaltung – Gebühr inkl. Kontrollmarke (Abgabe an Kanton Fr. 20.--)	85.--	GV

Verteiler:

Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Abteilung Bau und Planung

Gemeindeschreiberei, mit Vollzugsauftrag

Abteilung Finanzen

R. 34.7 - 0.0 - 19.1 - 23.1

Beschluss-Nr. 30 - Anpassung Steuerreglement

Ausgangslage

Der Bericht des Gemeindepräsidenten gemäss § 86 lit. d der Gemeindeordnung lautet:

Die auf 2004 in Kraft getretenen Änderungen im kantonalen Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern haben unter anderem Auswirkungen auf die juristischen Personen. Die neuen Bestimmungen benachteiligen insbesondere Gesellschaften mit einem hohen Eigenkapital, da dieses nicht mehr massgebend ist für die Bemessung des Gewinnsteuersatzes.

Um den so entstehenden Steuernachteil bei der Gewinnsteuer aufzufangen, besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, kapitalintensive Beteiligungen in eine Holdinggesellschaft auszulagern, weil bei diesen das Kapital lediglich mit einem Satz im Promille-Bereich besteuert wird und die Gewinnsteuer ganz entfällt.

Die Scintilla AG mit Geschäftssitz in Zuchwil ist von den oben beschriebenen Änderungen stark betroffen und hat aus diesem Grund Ihre namhaften Beteiligungen in eine Holdinggesellschaft ausgelagert. Damit gelingt es dem Unternehmen, die Steuerbelastung im bisherigen Rahmen zu halten oder anders ausgedrückt, handelt es sich für die Firma steuerlich um ein Nullsummenspiel: Die Kapitalsteuer verringert sich stark, die Gewinnsteuer ist andererseits aufgrund der Gesetzesänderung stark angestiegen.

Gemäss § 5 des Steuerreglementes wendet die Einwohnergemeinde Zuchwil bei der Besteuerung von Holdinggesellschaften den Satz von 100 % der Staatssteuer an. Andere Gemeinden, wie zum Beispiel die Stadt Solothurn, kennen einen Steuersatz von lediglich 50 % der Staatssteuer. Damit erwächst Zuchwil in diesem Bereich ein Konkurrenznachteil, kann doch der Steuersatz für Holding-Gesellschaften mit ein Faktor für die Wahl des Steuersitzes sein.

Neben dem Steuernachteil für den besten Steuerzahler von Zuchwil gilt es zu berücksichtigen, dass insbesondere auch wegen der Arbeitsplatzverluste bei der Firma Sultex die Einwohnergemeinde Zuchwil zwecks Schaffung neuer Arbeitsplätze an Neuansiedlungen von grösseren und kleineren Unternehmen sehr interessiert ist. Das Gemeindepräsidium versucht deshalb aktiv über die regionale Wirtschaftsförderung Innostep Europoint und in Koordination mit dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Standortsuchenden ins Gespräch zu kommen. Damit Zuchwil dabei zumindest im Bereich des Steuersatzes für Holdinggesellschaften gleich lange Spiesse hat wie die angrenzende Stadt Solothurn, wäre es von Vorteil, ebenfalls mit einem Steuersatz von 50 % aufwarten zu können.

Die Senkung des Steuersatzes für Holdinggesellschaften scheint für Zuchwil unproblematisch, geht es doch dabei nicht um hohe Geldbeträge und gibt es neben der Scintilla AG in der Gemeinde zurzeit nur noch eine einzige Holdinggesellschaft, die im übrigen bisher gar keine Steuern bezahlen musste.

Der Gemeinderat hat die Anpassung des Steuerreglementes einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Gemeindepräsident **Gilbert Ambühl** erläutert die Gründe für die Anpassung. Einerseits geht es um den Konkurrenznachteil gegenüber anderen Gemeinden. Dies spielt vor allem auch für Neuansiedlungen von Firmen eine Rolle. Andererseits können wir unserer besten Steuerzahlerin, der Scintilla AG, entgegen kommen.

Eintreten auf das Geschäft ist nicht bestritten.

Detailberatung kein Wortbegehren

BESCHLUSS, mit grossem Mehr und 2 Gegenstimmen:

§ 5 des Steuerreglementes der Einwohnergemeinde Zuchwil wird wie folgt abgeändert:

Die Gemeindesteuer von Holding- und Domizilgesellschaften (§ 99 und § 100 GStGSt) beträgt

fünfzig Prozent der ganzen Staatssteuer (§ 253 GStGSt Abs. 4).

Verteiler:

Finanzdepartement, Rathaus, 4509 Solothurn

Gemeindepräsidium

Beschluss-Nr. 31 - Gemeindeordnung; Teilrevision

Ausgangslage

Der Bericht des Gemeindepräsidenten gemäss § 86 lit. d der Gemeindeordnung lautet:

Der Gemeinderat hat am 14. November 2002 aufgrund einer Situationsanalyse des Gemeindepräsidenten einen Projektauftrag zur Revision der Dienst- und Gehaltsordnung sowie bei Bedarf von Teilen der Gemeindeordnung erteilt. Gleichzeitig hat er die vorgeschlagene Projektorganisation verabschiedet.



Die Projektgruppe hat mit dem Einverständnis der Gemeinderatskommission folgende grundsätzliche Zielsetzungen definiert:

Sachziele

1. In der DGO ist nur das geregelt, was aus gemeinde- und arbeitsrechtlicher Sicht unbedingt notwendig ist.
 2. Es werden flexible Regelungen angestrebt, die auch veränderten Rahmenbedingungen ohne DGO-Revision standhalten.
 3. Die Kompetenzen sind so geregelt, dass die Gemeinde flexibel, effektiv, effizient und sachgerecht entscheiden kann.
 4. Die DGO ermöglicht einfache, schlanke und flexible Strukturen in allen Organisationseinheiten der Gemeinde.
-

5. Die DGO schafft die Voraussetzungen für eine gute Identifikation der Mitarbeitenden mit der Arbeitgeberin und für eine hohe Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen.
6. Die DGO vermittelt Stellensuchenden das Bild einer zeitgemässen und attraktiven Arbeitgeberin.
7. Die DGO schafft die Voraussetzungen für eine hohe Zufriedenheit aller Empfänger/innen von Dienstleistungen.
8. Die Behördemitglieder können von professionellen und attraktiven Rahmenbedingungen profitieren, die sie zu engagierter und kompetenter Arbeit motivieren und die eine Mitarbeit in Räten und Kommissionen interessant erscheinen lassen.

Kostenziel

9. Die DGO schafft die Voraussetzungen, dass die Gemeinde ihre Dienstleistungen qualitativ hochstehend, effektiv, effizient und kostengünstig erbringen kann.
10. Grundsätzlich orientiert sich die überarbeitete DGO an den bisherigen finanziellen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese zur Erreichung der Sachziele als ungenügend erweisen, sind die finanziellen Mittel und die Sachziele aufgrund einer fundierten Analyse zu überprüfen.

Terminziel

11. Die Revision ist mit der 2005 auslaufenden Amtsperiode abgeschlossen und kann auf die Amtsperiode 2005-2009 in Kraft gesetzt werden.

Teilrevision Gemeindeordnung

Aufgrund der Ausgangslage und der Projektziele standen die Überprüfung der Kommissions- sowie der Verwaltungsstrukturen im Vordergrund. Dazu gekommen sind einige weitere Themen aufgrund von Beschlüssen übergeordneter Behörden.

Zusammenfassung der wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen

- Die Jugendkommission wird in die Gemeindeordnung aufgenommen.
- Die Bundes- und Jungbürgerfeierkommission wird aufgelöst; die Bundesfeier wird der Kulturkommission übertragen, die Jungbürgerfeier der neu geschaffenen Jugendkommission.
- Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird aufgehoben; die Führung der Feuerwehr wird dem Feuerwehrstab übertragen.
- Der Gemeinderat setzt eine zeitlich befristete Kommission ein, welche die Aufgabenfelder der Kommissionen im Bereich Umwelt in Zusammenarbeit mit der Planungs-, Umweltschutz- und Werkkommission überarbeitet. Ziel der Überarbeitung: Bereinigung von Schnittstellen, Anpassung an neue Gegebenheiten, Effizienzsteigerung.
- Die Abteilungen der Verwaltung bleiben in der jetzigen Struktur bestehen. In der Gemeindeordnung werden nur noch die Grundsätze zu ihren Aufgaben erwähnt. Dafür erlässt die GRK für jede Abteilung ein Pflichtenheft.
- Durch die Aufhebung des Zivilstandsamtes durch den Kanton ist eine Anpassung der Gemeindeordnung bei den Aufgaben der Gemeinde notwendig.
- Die Beamtung für die Abteilungsleitenden der Verwaltung wird aufgehoben. Sie werden neu vom Gemeinderat auf unbestimmte Zeit gewählt.
- Die Kompetenzen für die Anstellung des übrigen Gemeindepersonals werden angepasst: Die GRK ist Anstellungsbehörde für die Stellen ab Lohnklasse 15; für alle übrigen Stellen und das privat-rechtlich angestellte Personal hat der Gemeindepräsident die Anstellungskompetenz.

Bemerkungen zu den geänderten Paragrafen der Gemeindeordnung

§ 2 Zivilstandsamt

Durch die vom Kanton beschlossene Aufhebung muss die Gemeindeordnung bei den Aufgaben der Gemeinde angepasst werden.

§ 56 Gemeinderat, Befugnisse

Das Organigramm der Verwaltung soll durch den Gemeinderat genehmigt werden.

§ 58 Personalfragen, Kompetenzen GRK

Aufgrund der neuen Kompetenzregelung in DGO und Personalreglement fällt der GRK die Aufgabe zu, die Einzelheiten der Verwaltungsstrukturen festzulegen und Pflichtenhefte für die Abteilungen zu erlassen.

§ 63 Kommissionen

Die oben beschriebenen Änderungen sind eingefügt.

§ 70 bis Jugendkommission

Der Gemeinderat hat bereits am 30. April 2003 beschlossen, auf die Amtsperiode 2005-2009 eine Jugendkommission einzuführen. Der Antrag geht zurück auf einen gemeinsamen politischen Vorstoss aller im Gemeinderat vertretenen Parteien mit dem Ziel, diverse Fragen zur Jugendpolitik zu klären. Die vom Gemeinderat mit der Analyse der Situation der Jugendlichen in Zuchwil beauftragte Arbeitsgruppe war zum Schluss gekommen, dass die Schaffung einer Struktur zur Bearbeitung von Jugendfragen notwendig sei.

§ 71 Kommission für öffentliche Sicherheit

Mit der Schaffung eines gemeinsamen Führungsstabes Zuchwil-Luterbach entfallen die meisten Aufgaben der Kommission. Die Belange der Feuerwehr können dem Feuerwehrstab übertragen werden.

(Vgl. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2002: Schaffung eines Führungsstabes Zuchwil-Luterbach im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der beiden Zivilschutzorganisationen)

§ 71 quater Feuerwehrstab

Er übernimmt die Belange der Feuerwehr von der aufgelösten Kommission für öffentliche Sicherheit.

§ 73 Kulturkommission

Sie übernimmt zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben die Organisation der Bundesfeier. Das aus dem Jahr 1974 stammende Pflichtenheft wird überarbeitet. Damit entfällt die Nennung von Aufgaben in der Gemeindeordnung.

§§ 76 / 77 Schulkommissionen

Die Projektgruppe hat eine Zusammenlegung der Schulkommissionen vorgeschlagen. Bei der Vorberatung in GRK und Gemeinderat wurde diese Massnahme mehrheitlich abgelehnt. Die beiden Paragraphen wurden trotzdem überarbeitet und der Praxis angepasst. Es geht dabei vor allem um die Tatsache, dass mit der Einführung von geleiteten Schulen den Schulkommissionen vorwiegend nur noch strategische Aufgaben zukommen, während die operativen Aufgaben Sache der Schulleitungen sind.

§ 85 Verwaltung, Allgemeines:

Die GRK erlässt neu für jede Abteilung der Verwaltung ein Pflichtenheft. Die Finanzkompetenzen der Abteilungen bleiben unverändert, werden aber neu in diesem Paragraphen erwähnt statt einzeln bei jeder Abteilung.

§ 86 bis 91: Beschreibung der Abteilungen

Die Benennung der Abteilungen wird angepasst. Mit den neuen Bezeichnungen geht es darum zu dokumentieren, dass die Abteilungen nicht in erster Linie zum Verwalten da sind, sondern vor allem Dienstleistungen zugunsten von Behörden und Bevölkerung erbringen.

Die Aufgaben der Abteilungen werden in der Gemeindeordnung nicht mehr im Einzelnen beschrieben sondern nur noch summarisch erwähnt. Damit können Änderungen im Aufgabenbereich durch die GRK beschlossen werden, ohne dass dafür jedes Mal die Gemeindeversammlung bemüht werden muss. Die Festlegung der Einzelheiten zu den Aufgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen durch die Gemeindeversammlung ist in der heutigen Zeit nicht mehr stufengerecht.

§ 92 Beamtung, Anstellungskompetenzen

Volkswahl nur noch für Gemeindepräsidium, Vize-Gemeindepräsidium und Friedensrichter/in
Die Volkswahl der Abteilungsleitenden hat den Vorteil, dass ihre Stellung in der Bevölkerung gut akzeptiert und legitimiert ist. Dies war in früheren Zeiten bestimmt von Bedeutung. In der heutigen Zeit stehen aber andere Kriterien im Vordergrund, die gegen eine Volkswahl sprechen:

- Die Volkswahl ist aufwändig und bei Erneuerungswahlen die Amtsinhaber/innen in der Regel unumstritten, womit sich die Frage stellt, ob der grosse Aufwand gerechtfertigt ist.
- Bei Neubesetzungen ist die Volkswahl für viele kompetente Bewerber/innen ein Grund, auf eine Kandidatur zu verzichten, weil diese in jedem Fall öffentlich ist und damit bei einer Nichtwahl Nachteile beim bisherigen Arbeitgeber oder generell auf dem Arbeitsmarkt in Kauf zu nehmen wären.
- Für die Gemeinde als Arbeitgeberin besteht der Nachteil der Volkswahl darin, dass im Auswahlverfahren die fachlichen Kriterien ausschliesslich durch Mindestanforderungen beeinflusst werden können. Hingegen fällt ein Vergleich der Bewerbungen aus fachlicher und menschlicher Sicht ausser Betracht. Für die Arbeitgeberin ist es in Bezug auf Arbeitsleistung und Arbeitsklima von Vorteil, wenn die Persönlichkeit ausgewählt werden kann, die vom Profil her am besten in die Funktion und ins Team passt.

Abschaffung von Beamtungen

Die Beamtung hatte schon immer den Hauptzweck, stark der Öffentlichkeit ausgesetzte Funktionen vor Druckversuchen von Interessengruppen oder Einzelpersonen zu schützen. Heute scheint für die meisten Funktionen diese Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben. Bund und Kantone haben deshalb die Beamtung für die meisten öffentlichen Funktionen abgeschafft. Die Gemeinde kann diese Praxis ohne Nachteile übernehmen.

Kompetenzverschiebungen bei der Anstellung des Personals

Die Wahl der Angestellten durch eine politische Behörde ist zeit- und damit auch kostenintensiv. Die lange Verfahrensdauer und die mit der Behördenwahl einhergehende Öffentlichkeit verringern die Konkurrenzfähigkeit der Gemeinde als Arbeitgeberin. Es besteht die Gefahr, nicht in jedem Fall die beste Bewerberin oder den besten Bewerber anstellen zu können.

Demgegenüber erhöht die Wahl durch eine Behörde die Legitimation. Es wird deshalb vorgeschlagen, die höheren Funktionen weiterhin durch die GRK wählen zu lassen, hingegen die Sachbearbeiter/innen- und die administrativen Stellen an das Gemeindepräsidium zu delegieren.

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der Gemeindeordnung einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Gemeindepräsident **Gilbert Ambühl** bemerkt, dass nur die Paragraphen zur Diskussion stehen, welche eine Anpassung erfahren. Er erläutert kurz das Vorgehen seit Beginn des Beschlusses durch den Gemeinderat vor rund zwei Jahren und erklärt kurz die wichtigsten vorgesehenen Änderungen.

Eintreten auf das Geschäft ist nicht bestritten.

Detailberatung

Heinz Schaller, seit 8 Jahren Mitglied der Schulkommission Unter-/Mittelstufe: Er stellt **Antrag**, die beiden Schulkommissionen zusammen zu legen. Begründung: Die Unter-/Mittelstufe besteht aus 9 Mitgliedern und 5 beratenden Mitgliedern. Die Oberstufe besteht aus 7 Mitgliedern und 4 beratenden Mitgliedern. Die beiden Kommissionen vollziehen heute zum Teil gemeinsame Sitzungen. Eine Zielsetzung der Gemeindeordnung ist, schlanke und effiziente Strukturen zu schaffen. Dies erfüllt die Zusammenlegung der beiden Schulkommissionen. Die betroffenen Kommissionen haben sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Ein Widerstand gegen eine Zusammenlegung gab es nicht. An einer gemeinsamen Sitzung erfolgte ein einstimmiger Beschluss zur Zusammenlegung. Auch in der Projektgruppe erfolgte einstimmiger Beschluss dazu. Erst in der Gemeinderatskommission und im Gemeinderat wurde das Projekt machtpolitisch behandelt. Es ging nicht mehr um die Sache. Fazit: Die Zusammenlegung beider Kommission scheiterte.

Weiter erwähnt Heinz Schaller, dass im Kanton über die Abschaffung der Schulkommissionen diskutiert wird, infolge der Schulleitungen. Und Zuchwil will nicht einmal eine Zusammenlegung

vollziehen! Zudem kann mit einer Kommission Geld in der Höhe von ca. Fr. 17'000.-- eingespart werden.

Gemeindepräsident **Gilbert Ambühl** legt den ausgearbeiteten Vorschlag der Projektgruppe, Zusammenlegung der beiden Schulkommissionen, zur Orientierung mittels Prokifolie auf.

Stephan Schöni gibt Präzisierungen zum Votum Schaller bekannt: Die beiden Schulkommissionen haben einstimmig zu einer gemeinsamen Weiterbearbeitung zugestimmt und nicht zu einer Zusammenlegung. Die Oberstufenkommission hat nie offiziell über eine Zusammenlegung abgestimmt. Zudem lag nie ein konkretes, fertiges Projekt vor, wie die Arbeiten einer Kommission aussehen sollen.

Der Kanton hat ein entsprechendes Projekt in Bearbeitung. Dessen Ergebnis sollte unbedingt abgewartet werden. Der ganze Arbeitsanfall ist für die Mitglieder einer Kommission zu gross und kaum zu bewältigen.

Unsere Schulen bilden weiterhin einer unserer grössten Budgetposten. Dem gilt eine besondere Achtung zu schenken. Stephan Schöni bittet um Ablehnung des Antrages.

Walter Bitzi wünscht Auskunft über die Aussage „es lag kein ‚pfannenfertiges‘ Projekt vor“. Antwort **Gilbert Ambühl**: Die Projektgruppe hat einen Antrag auf Zusammenlegung vorbereitet, mit mehrseitigem Bericht mit Vor- und Nachteilen. Insofern lag ein konkreter Antrag vor.

Stephan Schöni informiert, dass keine konkrete Organisationsstrukturen unterbreitet wurden. Es deutet alles darauf hin, dass bei einer Kommission Subkommissionen notwendig werden, da zu viel Arbeit auf den einzelnen Mitgliedern lasten würde. Schulvorsteher **Hans-Hugo Rellstab** informiert, dass heute ein Aufgabenkatalog besteht. Offen stehen Unterarbeitsgruppen, die aber bei einer wie zwei Kommissionen notwendig werden. **Heinz Schaller** wiederholt: Beide Schulkommission haben auf die Zusammenlegung hin gearbeitet. Die Projektgruppe hat einen konkreten Antrag unterbreitet. Es stimmt, dass bereits über ein Anforderungsprofil für den Schulkommissionspräsidenten diskutiert wurde. Er hat ja auch eine wichtige Aufgabe zu bewältigen. **Fabian Malovini** wünscht Vor- und Nachteile bei einer Zusammenlegung erläutert. Antwort Schulvorsteher: Ein grosser Vorteil ist sicher, dass eine gemeinsame Linie vom Kindergarten bis zum Schulaustritt entsteht. Ein zweiter Vorteil ist die Kostensenkung. Es können rund 10 bis 15 Tausend Franken eingespart werden. Der dritte Vorteil bringt die Schlagfertigkeit. Bei zwei Kommissionen gibt es teilweise Koordinationsschwierigkeiten. **Hanspeter Tschui** stellt die Frage in den Raum, dass mit den geleiteten Schulen die Schulkommissionen in Frage gestellt werden? Wird mit einer Zusammenlegung nicht viel Arbeit investiert, die ev. überflüssig wird, sollten die Schulkommissionen definitiv abgeschafft werden? Dazu entgegnet **Heinz Schaller**: Schulleitungen bestehen bereits in Zuchwil. Die definitive Festlegung soll seitens Kanton vollzogen werden, was aber zurzeit noch nicht spruchreif ist. Es wird vermutet, dass mittel- und längerfristig die Schulkommissionen abgeschafft werden. Umsomehr ist eine Schulkommission sinnvoll und nicht deren zwei. Eine Kommission ist im Sinne von schlanken Strukturen.

Kein weiteres Wortbegehren

Abstimmung über Antrag Heinz Schaller (Die beiden Schulkommission werden zusammen gelegt. Ab neuer Amtsperiode wird nur noch 1 Schulkommission tätig sein.): 56 Stimmen dafür und 24 Stimmen dagegen

Beschluss: Die beiden Schulkommissionen werden zu einer Kommission zusammen geführt.

SCHLUSSABSTIMMUNG, mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird mit vorgenannter Änderung (Zusammenlegung beider Schulkommissionen) genehmigt.

Verteiler:

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof, 4509 Solothurn
sämtliches Abteilungsleitende

R. 23.1

P. 23

Beschluss-Nr. 32 - Dienst- und Gehaltsordnung; Totalrevision

Ausgangslage

Der Bericht des Gemeindepräsidenten gemäss § 86 lit. d der Gemeindeordnung lautet:

Der Gemeinderat hat am 14. November 2002 aufgrund einer Situationsanalyse des Gemeindepräsidenten einen Projektauftrag zur Revision der Dienst- und Gehaltsordnung sowie bei Bedarf von Teilen der Gemeindeordnung erteilt. Gleichzeitig hat er die vorgeschlagene Projektorganisation verabschiedet.



Die Projektgruppe hat mit dem Einverständnis der Gemeinderatskommission folgende grundsätzliche Zielsetzungen definiert:

Sachziele

12. In der DGO ist nur das geregelt, was aus gemeinde- und arbeitsrechtlicher Sicht unbedingt notwendig ist.
 13. Es werden flexible Regelungen angestrebt, die auch veränderten Rahmenbedingungen ohne DGO-Revision standhalten.
 14. Die Kompetenzen sind so geregelt, dass die Gemeinde flexibel, effektiv, effizient und sachgerecht entscheiden kann.
 15. Die DGO ermöglicht einfache, schlanke und flexible Strukturen in allen Organisationseinheiten der Gemeinde.
 16. Die DGO schafft die Voraussetzungen für eine gute Identifikation der Mitarbeitenden mit der Arbeitgeberin und für eine hohe Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen.
-

17. Die DGO vermittelt Stellensuchenden das Bild einer zeitgemässen und attraktiven Arbeitgeberin.
18. Die DGO schafft die Voraussetzungen für eine hohe Zufriedenheit aller Empfänger/innen von Dienstleistungen.
19. Die Behördemitglieder können von professionellen und attraktiven Rahmenbedingungen profitieren, die sie zu engagierter und kompetenter Arbeit motivieren und die eine Mitarbeit in Räten und Kommissionen interessant erscheinen lassen.

Kostenziel

20. Die DGO schafft die Voraussetzungen, dass die Gemeinde ihre Dienstleistungen qualitativ hochstehend, effektiv, effizient und kostengünstig erbringen kann.
21. Grundsätzlich orientiert sich die überarbeitete DGO an den bisherigen finanziellen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese zur Erreichung der Sachziele als ungenügend erweisen, sind die finanziellen Mittel und die Sachziele aufgrund einer fundierten Analyse zu überprüfen.

Terminziel

22. Die Revision ist mit der 2005 auslaufenden Amtsperiode abgeschlossen und kann auf die Amtsperiode 2005-2009 in Kraft gesetzt werden.

Die gesteckten Ziele haben neben der Revision der DGO auch eine Teilrevision der Gemeindeordnung erfordert.

Revision DGO

Die Revision weist zwei Kernstücke auf:

- In der DGO und damit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung werden nur noch die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse festgelegt, während die Einzelheiten dazu in einem Personalreglement in der Kompetenz des Gemeinderates geregelt sind.
- Mit der Definition von personalpolitischen Grundsätzen im Personalreglement schafft die Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin Klarheit und Transparenz in ihrer Personalpolitik.

Zusammenfassung der wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen

- Die Wohnsitzpflicht wird entschärft, indem sie nicht mehr generell für alle Abteilungsleitenden gilt, sondern die Anstellungsbehörde im Einzelfall Einschränkungen bei der Wohnsitzwahl verfügen kann.
- Die Kompetenz für die Schaffung und Aufhebung von Stellen liegt neu beim Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Voranschlagskompetenz der Gemeindeversammlung.
- Verkürzung der Probezeit für neu eingestelltes Personal von 6 auf 3 Monate
- Neuregelung der vorzeitigen Pensionierung analog Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal
- Einführung einer Jahresarbeitszeit für das Verwaltungspersonal
- Anpassung der Treueprämien an die Regelung im Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal
- Drei zusätzliche Ferientage für das Personal im Alter zwischen 20 und 49 Jahren
- Anpassungen bei den Urlaubsgründen und -tagen
- Anpassung der Entschädigung des Bauamt- und des Spitexpersonals für Dienstleistungen am Abend, in der Nacht und am Wochenende an den Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal

Bemerkungen zu einzelnen Paragrafen

§ 3 Personalreglement, Arbeitszeitverordnung

Es wird festgelegt, zu welchen Themen im Personalreglement mindestens Vorschriften zu erlassen sind. Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Einzelheiten regeln.

Die Arbeitszeitverordnung geht in die Kompetenz der GRK über (bisher Gemeinderat). Da diese bereits bisher weitgehend für Personalfragen im operativen Bereich zuständig war, macht es Sinn, ihr die Fragen der Arbeitsorganisation weitgehend zu übertragen.

§ 6 Wohnsitzpflicht

Die bisherige absolute Formulierung birgt in der heutigen Zeit einen Konkurrenznachteil, besteht doch die Gefahr, dass sie fähige Bewerber/innen abhält. Mit der neu gewählten Formulierung können je nach dienstlichen Erfordernissen immer noch notwendige Einschränkungen vorgenommen werden.

§ 7 Schaffung und Aufhebung von Stellen

Die Kompetenzdelegation an den Gemeinderat schafft die heute notwendige Flexibilität bei der Organisation von Verwaltung und Gemeindebetrieben. Mit der Vereinfachung des Verfahrens werden Zeit und damit auch Kosten gespart. Über die Bewilligung des Voranschlages hat die Gemeindeversammlung weiterhin die Möglichkeit, auf die Arbeitskapazitäten Einfluss zu nehmen.

§ 10 Probezeit

Die bisherige Probezeit von 6 Monaten wird als zu lang erachtet. Nach drei Monaten kann in der Regel beurteilt werden, ob eine angestellte Person für die Stelle geeignet ist. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Probezeit im gegenseitigen Einverständnis zu verlängern. Ist der/die Arbeitnehmende damit nicht einverstanden, ist die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses angebracht.

§ 12 Altersgrenze

Der Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal, der am 1. Januar 2005 in Kraft treten wird, sieht folgende Bestimmungen beim vorzeitigen Rücktritt vor:

Rücktritt ab dem 58. Altersjahr gemäss Statuten der Pensionskasse ist möglich mit entsprechender Rentenkürzung. Zusätzlich wird eine AHV-Ersatzrente von 90 % der maximalen einfachen Rente ausgerichtet, die vollumfänglich von der pensionierten Person zu finanzieren ist.

Ab dem 60. Altersjahr wird eine AHV-Ersatzrente von 100 % ausbezahlt (zurzeit maximal Fr. 2'110.--). Während 2 Jahren finanziert diese der Arbeitgeber vollständig (wie bisher). Neu wird dem/der Pensionierten für die übrigen Jahre bis zum Erreichen des AHV-Alters die AHV-Ersatzrente ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber mitfinanziert. Bis zur Lohnklasse 12 übernimmt der Arbeitgeber die Ersatzrente vollständig. Zwischen den Lohnklassen 13 und 19 ist der zu finanzierende Anteil des Arbeitgebers degressiv ausgestaltet zwischen 94 % und 53 %. Ab Lohnklasse 20 übernimmt der Arbeitgeber 45 % der Kosten für die Ersatzrente.

Der Kanton rechnet bei der neuen Regelung mit zusätzlichen Kosten von ca. 1.8 Mio. Franken pro Jahr. Dies entspricht weniger als 0.4 % der Lohnsumme. Die relativ geringen Mehrkosten erklären sich wie folgt:

- Trotz des finanziellen Anreizes wird der Anteil des Personals, der von vorzeitigen Pensionierung von mehr als 2 Jahren vor dem Pensionsalter Gebrauch machen wird, relativ gering sein, weil die Rente der Pensionskasse so stark gekürzt wird, dass sich viele Berechtigte trotz AHV-Ersatzrente diese Lösung finanziell nicht werden leisten können.
- Wird bei der vorzeitigen Pensionierung eine junge Person in einer tiefen Erfahrungsstufe neu eingestellt, sind deren Besoldung plus die AHV-Ersatzrente für die vorzeitig pensionierte Person für den Arbeitgeber während Jahren günstiger als die Weiterbeschäftigung der vorzeitig pensionierten Person.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Mehrkosten in der Gemeinde in einem ähnlichen Rahmen bewegen, wie der Kanton rechnet. Sie dürften für das Gemeindepersonal ohne Lehrerschaft bei 10'000 bis 15'000 Franken pro Jahr liegen.

Zur Lehrerschaft ist festzustellen, dass diese von der neuen Regelung auch dann profitiert, wenn sie die Einwohnergemeinde Zuchwil nicht übernimmt. Die zusätzlichen jährlichen Kosten dürften bei der Lehrerschaft brutto schätzungsweise doppelt so hoch sein wie beim übrigen Gemeindepersonal. Allerdings unterliegen sie den kantonalen Subventionen für die Lehrerbekleidung, die für Zuchwil zurzeit 40 % ausmachen, womit die Gemeinde netto nur 60 % der Mehrkosten tragen muss.

§ 13 Arbeitszeit

Der Grundsatz, wie viel das Personal zu arbeiten hat, soll nach wie vor in der DGO und damit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung bleiben. Hingegen werden die Einzelheiten der Ausgestaltung dem Gemeinderat bzw. der GRK übertragen.

Für das Verwaltungspersonal wird eine Jahresarbeitszeit eingeführt. Diese hat für die Arbeitgeberin den Vorteil, dass das Personal je nach Arbeitsanfall flexibler eingesetzt werden kann. Und für die Arbeitnehmenden steigt die Freiheit bei der Einteilung der Arbeitszeiten innerhalb des Rahmens der dienstlichen Verpflichtungen.

§ 14 Besoldungen

Die neu erstellten Stellenbeschreibungen und die damit verbundenen Neubewertungen erfordern eine Anpassung bei den Lohnklassen. Zusätzlich wird die Besoldung des Hauswartdienstes in den Kindergärten neu in diesem Kapitel geregelt. Damit sind alle Besoldungen an gleicher Stelle zusammengefasst.

Die Neubewertungen erfordern ebenfalls eine Anpassung von Anhang 1 der DGO (Besoldungsklassen, Funktionsketten).

§ 19 Treueprämien

Bisher hatte nur das gemäss bewilligtem Stellenplan unbefristet angestellte Personal Anrecht auf eine Treueprämie. Im Zuge einer kohärenten Personalpolitik und der Gleichbehandlung der Angestellten sollten alle Arbeitnehmenden ab einem Pensum von 40 % diese Berechtigung erhalten. In der Praxis betrifft die Regelung lediglich einige wenige Angestellte der Spitex.

Im Weiteren wird beantragt, in diesem Bereich die Regelung des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonals zu übernehmen. Die einzige Änderung ist dabei die, dass die erste Treueprämie bereits nach 15 Jahren in Form einer Ferienwoche bzw. einer entsprechenden Auszahlung fällig ist. Dafür beträgt der Anspruch nach 20 Dienstjahren nur noch 3 Ferienwochen (bisher 4).

§ 27 Unfallversicherung

Die Arbeitgeberbeiträge an die Nichtbetriebsunfallversicherung sind durch die Revisionsstelle der Gemeinderechnung in Frage gestellt worden. Bisher hat die Arbeitgeberin zwei Drittel der Beiträge übernommen. Der vorberatende Gemeinderat hat sich neu für eine je hälftige Übernahme der Prämien durch Arbeitgeberin und Arbeitnehmer/innen ausgesprochen.

§ 28 Krankentaggeldversicherung

Nachdem bei der Unfallversicherung eine je hälftige Übernahme der Prämien durch Arbeitgeberin und Arbeitnehmer/innen vorgeschlagen wird, ist es sinnvoll, bei der Mutterschaftsversicherung dieselbe Regelung anzuwenden. Bisher hat die Arbeitgeberin 60 % der Beiträge übernommen. Es geht dabei nur um unbedeutende Beträge von einigen wenigen Franken pro Jahr.

§ 29 Ferien

Der Gemeinderat schlägt vor, die Regelung des Gesamtarbeitsvertrages für das Staatspersonal zu übernehmen. Diese sieht für Angestellte im Alter zwischen 20 und 49 Jahren neu 23 Ferientage pro Jahr vor (bisher 20 Tage). Mit der mit der DGO-Revision beantragten Arbeitskapazitätserhöhung sollte die Regelung ohne zusätzliche Kosten verkraftbar sein.

§ 30 Urlaub

Es wird eine Reduktion der Urlaubstage bei eigener Hochzeit beantragt. Begründet wird sie damit, dass die bisherigen 5 Tage im Vergleich mit den übrigen Urlaubsgründen zu hoch angesetzt sind. Im Weiteren wird bei Bedarf die Möglichkeit von zusätzlich bis zu zwei Urlaubstagen beantragt, wenn ein Kind oder eine andere im gleichen Haushalt lebende Person erkrankt. Der Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal sieht eine solche Regelung ebenfalls vor.

§ 31 Überzeit

Bei der Spitex war die Inkonvenienz bisher pauschal mit einer Lohnklasse abgegolten. Da dieses System ungerecht ist (die Wochenendarbeitszeiten sind beim Pflegepersonal sehr unterschiedlich) soll die Regelung des GAV für das Staatspersonal übernommen werden.

Grundsätzlich sollten die Personalkategorien, die aufgrund ihrer Arbeit regelmässig Abend-, Nacht- oder Wochenendarbeit leisten müssen, bei der Abgeltung gleichbehandelt werden. Dies führt allerdings beim Bauamtspersonal zu einer Schlechterstellung gegenüber der heutigen Regelung. Da die Bauamtsmitarbeiter mit den neuen Stellenbewertungen eine Lohnklasse höher eingestuft werden, scheint dem Gemeinderat im Gegenzug eine leichte Schlechterstellung bei den Inkonvenienzen verkraftbar. Immerhin hat er zur Abfederung den Zeitzuschlag für Nachtarbeit von 20 % gemäss GAV auf 25 % erhöht.

§ 32 Krankheit und Unfall

Die Erwähnung der Lohnfortzahlung im zweiten Jahr wird gestrichen. Für das Personal bedeutet diese Änderung materiell keine Schlechterstellung, da die Auszahlung von 80 % des Lohnes mit der Krankentaggeldversicherung garantiert ist. Mit der Streichung erhält aber die Arbeitgeberin die Möglichkeit, die Stelle nach Ablauf eines Jahres der krankheitsbedingten Abwesenheit wieder zur Neubesetzung auszuscheiden.

DGO Anhang 1

Aufgrund der Neubewertungen der Stellen sind einige Anpassungen erforderlich.

DGO Anhang 2

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie Anpassungen an das veränderte übergeordnete Recht.

DGO Anhang 3

Ergänzung bei den Kommissionen: Präsidien Schulkommission Fr. 30.-- pro Stunde für Zusatzaufwand neben der Kommissionsarbeit; Kostendach Fr. 6'000.-- pro Jahr: Die Projektgruppe hatte ein Pauschalhonorar vorgeschlagen, GRK und Gemeinderat bevorzugen die beantragte Regelung. Es geht in erster Linie darum, dass die Schulpräsidien ausserhalb der eigentlichen Kommissionsarbeit oft von Eltern oder Lehrkräften zu Beratungen und Konfliktbewältigungen beigezogen werden. Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Auffassung, dass dieser Aufwand zumindest teilweise entschädigt werden sollte.

Aufgrund der Professionalisierung der Stelle des Zivilschutzkommandanten (Integration in die Gemeindeverwaltung) und der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen von Zuchwil und Luterbach haben die Aufgaben der Stellvertreter des Zivilschutzkommandanten abgenommen. Eine entsprechende Reduktion des Jahresgehaltes ist deshalb angebracht und wird auch von der Zivilschutzkommission unterstützt.

Personalreglement

Diverse Bestimmungen der bisherigen DGO werden neu im Personalreglement festgelegt. Dieses liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und ist von diesem bereits unter dem Vorbehalt genehmigt worden, dass die Gemeindeversammlung der neuen DGO zustimmt.

Zusammenfassung der wichtigsten materiellen Änderungen gegenüber bisherigen in der DGO festgelegten Regelungen

- Definition von Leitideen zur Personalpolitik
- Gleichstellung des teilzeitlich angestellten mit dem vollamtlich angestellten Personal ab einem Pensum von 40 % bei der Mitarbeiter/innen-Qualifikation und den Treueprämien
- Auszahlung des 13. Monatslohnes neu im Dezember statt wie bisher je zur Hälfte im April und im Oktober
- Anpassung des Mutterschaftsurlaubes an die Regelung im Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal

Stellenetat

Es wird eine Anpassung des Stellenetat beantragt. Aufgrund der Analyse der Projektgruppe ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass eine moderate Erhöhung gerechtfertigt ist. Das Problem liegt darin, dass diverse Abteilungen ihre Dienstleistungen zugunsten von Bevölkerung und Behörden nur mit bedeutender Überzeitleistung in genügender Qualität und in angemessenem Zeitraum erbringen können oder aber die Kundenfreundlichkeit eingeschränkt werden muss, was nicht im Interesse der Bevölkerung liegt.

Entwurf Stellenetat ab 2005

Abteilung	Kapazität bisher gemäss DGO	Kapazität bisher inkl. befristete Anstellung	Kapazität neu ab 2005	Bemerkungen
Gemeindepräsidium	160	180	180	
Gemeindeschreiberei	300	350	350	
Finanzen	500	600	600	Die Abteilung Finanzen hat seit einigen Jahren stets eine zusätzliche Stelle benötigt, die bisher immer befristet war.
Bau und Planung	500	500	500	Vermehrte Auslagerung von Dienstleistungen im Bereich Planung
Vormundschaft und Soziale Dienste	590	590	590	Zusätzlich: Auslagerung von Dienstleistungen im Projekt „Tan-

Abteilung	Kapazität bisher gemäss DGO	Kapazität bisher inkl. befristete Anstellung	Kapazität neu ab 2005	Bemerkungen
Schulen	200	220	250	gente“ Zusätzlich wird die Entlastung der Schulleitungen um 3 Lektionen erhöht für die pädagogische Stellvertr. des Schulvorstehers/der Schulvorsteherin.
Total Verwaltung	2250	2440	2470	
Bauamt	700	600	600	Vermehrte Auslagerung von Dienstleistungen im Bereich Gartenarbeiten
Hauswarte	400	400	400	Anstellung des Ehepartners (ca. 40 %) nicht eingerechnet.
Spitex	400	400 + ca. 500	530 (+ ca. 370)	Flexible Regelung aufgrund der Nachfrage nach Spitexleistungen
Total Gesamt	3750	3840 (4340)	4000 (4370)	Effektive Kapazitätserhöhung: 120 Stellenprozent

Pflichtenhefte der Verwaltungsabteilungen

Sofern die Gemeindeversammlung der Teilrevision der Gemeindeordnung zustimmt, liegt die Genehmigungskompetenz bei der GRK. Diese hat die neuen Pflichtenhefte bereits mit dem entsprechenden Vorbehalt genehmigt.

Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen

Die Genehmigung der Beschreibungen und Bewertungen sowie der Umsetzung ins Lohnsystem ist in der Kompetenz der GRK. Dies war bereits nach bisher geltendem Recht der Fall. Die Gemeindeversammlung muss aber im Rahmen des Voranschlages die entsprechenden Kredite genehmigen.

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der Revision

Beschreibung	Kosten absolut	Kosten in Prozent der Lohnsumme
Anpassung der personellen Arbeitskapazitäten ab 2005 (inkl. Arbeitgeberbeiträge) (3 zusätzliche Ferientage für Personal im Alter zwischen 20 und 49 mit berücksichtigt)	+ 36'000	1 %
Bereits 2004 erfolgte befristete Anpassungen der Arbeitskapazitäten (Weiterführung) (inkl. Arbeitgeberbeiträge)	+ 101'000	+ 3 %
Mehrkosten 2005 für die Umsetzung der neuen Stellenbewertungen (inkl. Arbeitgeberbeiträge) Folgejahre: Zusätzliche Kosten (2006: 0.6 %; 2007-2013: je ca. 0.3 %)	+ 40'000	+ 1.2 %
Verzicht auf eine Stelle im Bauamt	- 85'000	- 2.5 %
Total Mehrkosten 2005	+ 92'000	+ 2.8 %
Stundenentschädigung Schulpräsidium für Zusatzarbeiten (pro Jahr)	+ 6000	+ 0.2 %
80 % Stelle Jugendarbeit ab Herbst 2005 (für Budget 2005)	+ 25'000	+ 0.8 %
Jährliche Mehrkosten für die vorzeitige Pensionierung	+ 15'000	+ 0.4 %

Die Mehrkosten von Fr. 92'000.-- sind im Voranschlag 2005 bereits enthalten. Noch nicht berücksichtigt sind die Stundenentschädigung für das Schulpräsidium ab der neuen Amtsperiode

(für 2005: Fr. 2'500.--), die Stelle für Jugendarbeit sowie die Mehrkosten für die vorzeitige Pensionierung.

Der Gemeinderat hat die Revision der Dienst- und Gehaltsordnung sowie den angepassten Stellenetat einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Gemeindepräsident **Gilbert Ambühl** erwähnt einleitend die wichtigste Änderung. Die DGO soll aufgeteilt werden, einerseits in eine DGO und andererseits in ein Personalreglement, das in der Kompetenz des Gemeinderates liegt. Die Projektgruppe wollte noch einige Punkte der DGO in das Personalreglement transferieren. Doch Ferien, Altersrücktritt und Urlaub wurden seitens Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit nicht bewilligt. Das Personalreglement wurde durch den Gemeinderat vorbehaltlich der Genehmigung der DGO genehmigt.

Eintreten auf das Geschäft ist nicht bestritten.

Detailberatung

Walter Bitzi erkundigt sich nach den erforderlichen Pensen im Bauamt? Kann wirklich auf eine Stelle verzichtet werden? Fraglich ist für ihn auch die Überzeitemtschädigung für Nacharbeit bei den Bauamtsmitarbeitern. Gemeindepräsident **Gilbert Ambühl** antwortet, dass diese Zuschläge bisher etwas höher waren. Der Minderbetrag bewegt sich bei ca. 800.--/Mitarbeiter und Jahr. Im Zuge der Neueinstufung werden die Mitarbeiter eine Lohnklasse höher eingestuft (ausgenommen Werkmeister und dessen Stellvertreter). Dies erzielt mehr als Fr. 800.--. Das Hauptargument der Überzeitemtschädigung liegt aber klar in der Gleichbehandlung Spitetex/Bauamt und Angleichung an den Kanton. Der Gemeinderat gewährte gegenüber dem GAV (20 %) sogar etwas mehr mit 25 % Entschädigung. **Peter Baumann**, Leiter Bau und Planung: Das Etat von 700 Stellenprozenten wurde nach einer Pensionierung nicht mehr ausgeschöpft. Man blieb bei 600 Stellenprozenten und hat Arbeiten ausgelagert, gab einen Teil Grünarbeiten auswärts. Dies erfolgte in Abstimmung mit dem Bauamt. **Walter Bitzi** kann die Argumentation nur teilweise verstehen. Dass nächtliche Bauamtsarbeit und Spitetexarbeit gleich bewertet wird, kann er nicht nachvollziehen.

Kein weiteres Wortbegehren

BESCHLUSS, mit grossem Mehr und 1 Gegenstimme:

1. Die Revision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) inkl. Anhänge 1 bis 3 wird genehmigt.
 2. Der Stellenetat mit insgesamt 40 Vollzeitstellen wird genehmigt.
 3. Die zusätzlichen Personalkosten von Fr. 92'000.-- werden in den Voranschlag 2005 aufgenommen.
-
-

Beschluss-Nr. 33 - Anpassung Feuerwehrrglement

Ausgangslage

Der Bericht des Gemeindepräsidenten gemäss § 86 lit. d der Gemeindeordnung lautet:

Mit der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen von Zuchwil und Luterbach auf das Jahr 2003 hin ist ein bedeutender Teil der Aufgaben der Kommission für öffentliche Sicherheit entfallen. Faktisch amtiert sie seit diesem Zeitpunkt lediglich noch als Aufsichtsbehörde für die Feuerwehr Zuchwil. Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung beantragt deshalb der Gemeinderat, die Kommission ersatzlos zu streichen und die Aufsicht über die Feuerwehr dem Feuerwehrstab zu übertragen.

Diese Neuregelung erfordert auch eine Anpassung des Feuerwehrrglementes. Die Feuerwehr Zuchwil hat diese Gelegenheit zum Anlass genommen, einige weitere Änderungen, Präzisierungen und Ergänzungen anzubringen. Die Organisation und Befugnisse der Feuerwehr werden durch die Anpassungen nicht tangiert, sie beinhalten lediglich einige fachliche und sachliche Aspekte.

Der Gemeinderat hat die Anpassung des Feuerwehrrglementes einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

Gemeindepräsident **Gilbert Ambühl** erwähnt, dass kleine Änderungen erforderlich sind, aufgrund der Revisionen DGO/GO.

Eintreten auf das Geschäft ist nicht bestritten.

Detailberatung

Hanspeter Tschui wünscht Auskunft über das Alter in § 7, der neu lautet: Beginn und Ende der Feuerwehrdienstpflicht richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Antwort von Feuerwehrkommandant **Heinz Rölli**: Die Dienstpflicht ist unverändert zwischen dem 21. und 42. Altersjahr. Die Formulierung wurde so gewählt, dass bei einer Änderung im Kanton das Feuerwehrrglement nicht neu angepasst werden muss.

Kein weiteres Wortbegehren

BESCHLUSS, mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

Die Anpassungen des Feuerwehrrgementes werden genehmigt.

Verteiler:

Volkswirtschaftsdepartement, Rathaus, 4509 Solothurn

Feuerwehrkommando, Herr Heinz Rölli, Tulpenweg 11, 4528 Zuchwil

R. 29.1

P. 29

Beschluss-Nr. 34 - Voranschlag 2005 und Festsetzung des Steuerfusses

Ausgangslage

1. EINTRETEN

Am 18. November 2004 hat der Gemeinderat den Voranschlag 2005 behandelt und zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Laufende Rechnung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 400.-- aus und die Investitionen betragen Fr. Fr. 5'716'000.-- (netto Fr. 5'425'000.--). Der Steuerfuss soll nach dem gemeinderätlichen Antrag auf 120 % der einfachen Staatssteuern belassen werden.

Der Budgetentwurf sieht folgende Gesamtaufwendungen vor:

1. Laufende Rechnung	Fr.43'403'500.--
1.1 Investitionsrechnung	<u>Fr.5'716'000.--</u>
1.1.1 Gesamtrechnung	Fr.49'119'500.--

Diese Ausgaben stehen folgenden Gesamteinnahmen gegenüber:

1. Laufende Rechnung	Fr.43'403'900.--
1.1 Investitionsrechnung	<u>Fr. 290'000.--</u>
1.1.1 Gesamtrechnung	Fr.43'693'900.--

Die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen ergibt folgendes Resultat:

Gesamtaufwendungen	Fr.49'119'500.--
Gesamteinnahmen	<u>Fr.43'693'900.--</u>
Aufwandüberschuss Gesamtrechnung (zu finanzieren)	Fr.5'425'600.--

Betreffend der Berichterstattung zum Voranschlag wird auf die im gedruckten Voranschlag schriftlichen Berichte des Gemeindepräsidenten auf den Seiten 2 + 3 und des Leiter Finanzen 5 + 6 verwiesen.

Einleitende Worte des Gemeindepräsidenten **Gilbert Ambühl**: Die Finanzplanvorgaben, die sich der Gemeinderat selber gesetzt hat, konnten nicht ganz erfüllt werden. Die Laufende Rechnung ist ausgeglichen. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Ungenügend ist nach wie vor der Cashflow. Die Verschuldung, mit rund Fr. 1'400.--/Person nimmt immer noch zu. Der Selbstfinanzierungsgrad ist ungenügend. Der grösste Teil der Ausgaben in der Laufenden Rechnung ist gebunden. Einsparungen sind also nicht möglich. In den Investitionen sind Einsparungen möglich. Doch eine Gemeinde unserer Grösse muss 5 bis 6 Mio. Franken investieren, um die Infrastruktur zu unterhalten. Die seit mehreren Jahren bestehende Finanzlage erlaubt höchstens auf der Einnahmenseite eine Änderung, sprich mit Steuererhöhung, was seitens Gemeinderat nicht erwünscht ist. Das Fazit sind etwas schlechtere Kennzahlen als erwünscht.

Ergänzungen von **Balthasar Fröhlicher**, Leiter Finanzen: In der Investitionsrechnung sind 2 Strassen enthalten, welche zu einem späteren Zeitpunkt Perimeterbeiträge einbringen. Die Ausgaben können kaum mehr gedrosselt werden. Balthasar Fröhlicher weist darauf hin, dass das Sparen nicht nur in der Budgetphase ein Thema sein sollte. Das ganze Jahr hindurch muss das Sparen begleitend wirken. Zuchwils Problem ist die Wirtschaftslage. Viele Gemeinden senken die Steuern. Mit der Gegenwartsbesteuerung sind die Steuereinnahmen nicht mehr abzuschätzen. Deshalb erscheint dem Leiter Finanzen eine Steuersenkung zum heutigen Zeitpunkt fast fahrlässig. Die Zukunft wird zeigen, wie viele Gemeinden den Steuerfuss wieder anheben müssen.

Eintreten auf den Voranschlag wird nicht bestritten.

2. DETAILBERATUNG

Laufende Rechnung

Allgemeine Verwaltung S. 21 – 26 - kein Wortbegehren

Öffentliche Sicherheit S. 27 – 32 - kein Wortbegehren

Bildung S. 33 -38

Daniel Gremlich erkundigt sich nach den Subventionen des Kantons bei den Lehrerlöhnen. Er hat gehört, dass in den Jahren 2002 bis 2003 zuviel ausgeschüttet wurde und fragt an, ob Zuchwil davon ebenfalls betroffen sei. Antwort Gemeindepräsident: In der Tat muss Zuchwil für 2002 und 2003 rund Fr. 420'000.-- Subventionen zurück zahlen. Dies wird natürlich Auswirkungen auf die Rechnung 2004 haben.

Stephan Schöni stellt **Antrag**, im Konto 219.300.00 den Betrag zu kürzen, da ja neu nur noch eine Schulkommission sein wird. Da die Sitzungsgelder von Juli zu Juni abgerechnet werden und die neue Amtsperiode nach den Sommerferien beginnt, wird wohl kaum eine Reduktion erzielt werden können. Stephan Schöni zieht seinen Antrag zurück.

Kultur und Freizeit S. 39 - 42

Walter Moser wünscht Auskunft über den grossen Anstieg im Konto 340.314.01? Antwort Gemeindepräsident: Über den baulichen Unterhalt im Sportzentrum wurde bis jetzt verhandelt. In den vergangenen Jahren wurde aktiv gespart. Werden aber alle Beträge der letzten 15 Jahre verglichen, ist ein durchschnittlicher Aufwand von rund Fr. 220'000.-- festzustellen. Gemäss neuem Vertrag, der nun vier Jahre Gültigkeit hat, werden diese Erneuerungen pauschal abgegolten. Das Sportzentrum erhält so auch grössere Flexibilität und für die Einwohnergemeinde ist die Budgetierung berechenbarer.

Gesundheit S. 43 – 46 - kein Wortbegehren

Soziale Wohlfahrt S. 47 – 50 - kein Wortbegehren

Verkehr S. 51 – 54 - kein Wortbegehren

Umwelt und Raumordnung S. 55 - 60

Peter Baumann, Leiter Bau und Planung, orientiert über die Spezialfinanzierungen. Er zeigt anhand von Folien die Entwicklungen in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung.

Volkswirtschaft S. 61 – 63 - kein Wortbegehren

Finanzen und Steuern S. 65 – 68 - kein Wortbegehren

Artengliederung S. 69 – 81 - kein Wortbegehren

Investitionsrechnung S. 83 – 87 - kein Wortbegehren

Berichte S. 2 + 3 und 5 + 6 - kein Wortbegehren

Antrag, S. 3 - kein Wortbegehren

3. SCHLUSSABSTIMMUNG

BESCHLUSS; mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

1. Der Voranschlag 2005 mit einem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 400.-- und mit der Investitionsrechnung mit Investitionen von Fr. 5'716'000.-- (netto Fr. 5'426'000.--) wird genehmigt.
 2. Der Steuersatz der Gemeindesteuern wird auf 120 % der einfachen Staatssteuern festgesetzt.
-

Schlusswort des Gemeindepräsidenten:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Nach meiner Wahrnehmung haben im vergangenen Jahr die regionalen Medien oft über grosse Konflikte zu lokalen politischen Fragen in diversen Gemeinden unserer Region berichtet. Dabei ging es zum Beispiel um Kompetenzstreitigkeiten in Schulfragen oder um den Interessenkonflikt zwischen Wohnqualität und der Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. Emissionen durch den Verkehr. In einem anderen Fall war das Vertrauen zwischen den Mitgliedern der Behörden derart gestört, dass eine Person eine Aufsichtsbeschwerde gegen andere anstrebte. Und in einer weiteren Gemeinde lehnte es der Souverän ab, auf die Vorschläge des Gemeinderates zur Neuorganisation von Behörden und Verwaltung überhaupt nur einzutreten.

Gemäss meiner Aussensicht liegt die Ursache für solche Konfliktsituationen oft in einer unversöhnlichen Haltung diverser Exponenten. Es entsteht der Eindruck, Sachgeschäfte würden entweder von einigen wenigen im stillen Kämmerlein ohne Einbezug anderer Beteiligter oder Betroffener erarbeitet, oder es fehle am Willen, sich bei unterschiedlichen Standpunkten zusammenzuraufen, um eine gemeinsame Basis zu finden, die Voraussetzung für eine mehrheitsfähige Lösung ist.

Hier in Zuchwil bin ich in meiner ersten Amtsperiode als Gemeindepräsident bisher kaum mit solch unversöhnlichen Haltungen konfrontiert gewesen. Ich bin glücklich darüber, dass in Zuchwil bei aller Verschiedenheit der politischen Grundhaltungen und unterschiedlichsten Auffassungen in Sachfragen meist eine Gesprächskultur eingehalten wird, die geprägt ist durch Toleranz, gegenseitige Achtung und Respekt gegenüber anders Denkenden.

Diese Grundstimmung kommt allerdings nicht von alleine. Es braucht immer wieder ein Vorbild sowie die Bemühung jedes bzw. jeder einzelnen. Ich bin überzeugt, dass in unserem demokratischen Gemeinwesen nur miteinander und in gemeinsamer Auseinandersetzung tragfähige und von der grossen Mehrheit akzeptierte Lösungen gefunden werden. Meine Erfahrung ist dabei, dass sich der Aufwand lohnt, bei zentralen Fragen von allem Anfang an alle Beteiligten und Betroffenen in die Lösungsfindung mit einzubeziehen. Und ich bin sehr dankbar, dass dies in Zuchwil möglich ist.

Das gesamte Dienstleistungszentrum "Einwohnergemeinde Zuchwil" hat wiederum ein grosses Mass an qualitativ hochstehender Arbeit geleistet. Dafür verdienen alle Beteiligten Anerkennung. Ich danke allen für die engagierte Mitarbeit und angenehme Zusammenarbeit im Dienste der Zuchwilerinnen und Zuchwiler und von unserem Dorf:

- *meinem Stellvertreter, Vizepräsident Jürg Kilchenmann*
 - *den Ratskolleginnen und Ratskollegen des Einwohnergemeinderates und der GRK.*
 - *der Chefbeamtin und den Chefbeamten*
 - *dem gesamten Verwaltungspersonal, inklusive Spitexpersonal, Bauamtsmitarbeiter und Schulhauswarte*
 - *dem gesamten Lehrkörper und den Kindergärtnerinnen*
 - *den Kommissionsmitgliedern, speziell den Präsident/innen und Aktuaren/Aktuarinnen*
 - *allen Funktionären und Delegierten*
 - *dem nebenamtlichen Personal in allen Funktionen*
 - *den Angehörigen von Feuerwehr und Zivilschutz*
 - *der Polizei, speziell dem Posten Zuchwil und unserem privaten Überwachungsdienst*
-

Ich danke aber auch unseren Partnern

- *der Bürgergemeinde und den Kirchengemeinden sowie unseren Nachbargemeinden*
- *den Zweckverbänden, Stiftungen und sozialen Institutionen*
- *unserer Industrie und unserem Gewerbe*
- *unseren zahlreichen aktiven Dorfvereinen*
- *und Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, für ihr Engagement zugunsten unserer Dorfgemeinschaft.*

Ganz zum Schluss wünsche ich uns allen eine besinnliche, erholsame Festzeit und ein glückliches Jahr 2005. Ich wünsche uns besonders

- *eine gute Gesundheit als Voraussetzung für alles andere*
- *viele positive Erlebnisse und gute Begegnungen*
- *Erfolg und Zufriedenheit bei allem, was wir tun.*

Und damit wünsche ich Ihnen eine gute Heimkehr, einen schönen Abend und eine gute Nacht und erkläre die Gemeindeversammlung für geschlossen.
